

Minderjährigen - hervorgerufen hat\*

Das Verhalten des Erziehungsberechtigten ist somit die entscheidende und wesentliche Grundbedingung für die zu verzeichnende Wirkung. Das schließt nicht aus, daß andere Bedingungen hinzutreten, die ebenfalls zur Störung (Schädigung oder Gefährdung) der Entwicklung beigetragen haben oder als solche allgemeinen Wirkungsbedingungen die Störung begünstigen.

Umfang, Grad und Erscheinungsform der vom Gesetz geforderten Auswirkung ist abhängig

- von der Intensität, der Dauer und der Art und Weise der Vernachlässigungshandlung
- vom Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen.

Die Entwicklungsstörung in der Form der Schädigung oder Gefährdung muß nachgewiesen sein. Zu diesen Erscheinungsformen selbst lesen Sie die Ausführungen im Lehrkommentar zum StGB Bd. II, S. 119.

Die subjektive Seite dieser ersten Handlungsalternative erfordert

- Vorsatz bezüglich der Vernachlässigungshandlung und
- mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der eingetretenen Störung der Entwicklung.

Erstreckt sich der Vorsatz nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 StGB auch auf die Schädigung oder Gefährdung, ist diese Tatsache bei der Beurteilung der Schwere der Schuld und damit bei der Festsetzung der Maßnahme der persönlichen Verantwortlichkeit besonders zu berücksichtigen.

b) In Ziffer 2 des § 142 StGB wird die Verletzung der Erziehungspflichten in der Form der Mißhandlung erfaßt.

Im § 115 (vorsätzliche Körperverletzung), wird als eine der strafrechtlich bedeutsamen Begehungsweisen die »körperliche Mißhandlung«<sup>\*1</sup> hervorgehoben.

Im § 142 Abs. 1 Ziff. 2 StGB wird von »Mißhandlung« schlecht-